

**Medizinische Universität Graz****Rektor****Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle**

Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz

rektor@medunigraz.at

Tel +43 / 316 / 385-72000

Fax +43 / 316 / 385-72030

S.g. Frau
MRin Mag.a Christine Perle
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung

christine.perle@bmwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 28. 5. 2013

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Vereinigung von
Universitäten; Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Mag.a Perle,

im Folgenden dürfen wir Ihnen die Stellungnahme des Rektorats der Medizinischen
Universität Graz zum o.g. Änderungsentwurf des UG übermitteln.

1. Zur Frage der Fusion von Universitäten im Allgemeinen

Eine besondere gesetzliche Regelung für die Fusion von Universitäten erscheint nicht notwendig. Insbesondere halten § 6 Abs 2 „Universitäten werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen“ und § 6 Abs 3 „Zwei oder mehrere Universitäten können durch Bundesgesetz vereinigt werden“ ohnehin evidente Tatsachen fest. Alle weiteren Spezifizierungen über allfällige Bedingungen, die eine Fusion ermöglichen sollen, erscheinen ebenfalls nicht notwendig. Die diversen Willensbekundungen und Vorarbeiten von Universitätsorganen lt. § 6 Abs 4 und 5 können die Beschlüsse einer Bundesregierung bzw. des Parlaments nicht präjudizieren, und umgekehrt kann die Bundespolitik entsprechende Schritte auch ohne diese Vorarbeiten – siehe § 6 Abs 6: „Eine Initiative zu einer Vereinigung von Universitäten gemäß Abs. 3 kann im üblichen

Wege der Bundesgesetzgebung aber auch von der Bundesministerin oder dem Bundesminister selbst ausgehen“ - setzen.

2. Zur Frage Medizinischer Fakultäten

Während die geltende Fassung des UG die medizinischen Bereiche ausschließlich als eigenständige Medizinische Universitäten sieht, soll der vorliegende Entwurf auch die Führung einer Medizinischen Fakultät im Rahmen einer anderen Universität ermöglichen.

Diesbezüglich seien zwei Besonderheiten des österreichischen Universitätsgesetzes hervorgehoben: Erstens bietet das UG den Universitäten ein hohes Ausmaß an Autonomie, zweitens sind die Verantwortungen innerhalb jeder einzelnen Universität stark zentralisiert. Unter diesen Bedingungen ist der medizinische Bereich als „Fakultät“ auf Grund der besonderen Anforderungen, den dieser in Verantwortung und Ressourcen stellt, nicht zu führen. Gerade diese besonderen Herausforderungen waren der Grund für die weitgehende Abgrenzung der medizinischen Fakultäten im UOG 93 (mit eigener Budgetverantwortung) und der schließlich im UG 2002 schlüssig vollzogenen Verselbständigung. An diesen Rahmenbedingungen hat sich nichts geändert. Es sei auch auf die Situation in Deutschland verwiesen, wo zwar der Großteil der medizinisch-universitären Einrichtungen nominell als Fakultät geführt wird, de facto aber weitgehend gegenüber der Mutteruniversität verselbständigt und mit dem Krankenanstaltenträger in enger Kooperation ist.

Die Aussagen in § 6 Abs 5 Ziff 4, dass zu fusionierende Universitäten *„für den Fall der Beteiligung einer Medizinischen Universität einen Vorschlag für Regelungen im Organisationsplan, die sicherstellen, dass den der medizinischen Organisationseinheit zugehörigen Instituten, Kliniken etc. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden“* und in § 22 Abs 3 mit *„Ist gemäß dem Organisationsplan der Universität eine Medizinische Fakultät eingerichtet, so ist jedenfalls eine Vizerektorin oder ein Vizerektor für den medizinischen Bereich vorzusehen. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für den medizinischen Bereich ist gleichzeitig Leiterin oder Leiter der Medizinischen Fakultät“* möchten dieser

Sonderstellung offenbar Rechnung tragen, haben aber lediglich symbolischen Charakter und sind unzureichend.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Integration des Medizinischen Bereichs in eine andere Universität für diese hinsichtlich Verantwortung und Ressourcen eine pro futuro nicht abschätzbare Belastung mit sich bringt, die hohes Potential hat, zu Lasten der an der aufnehmenden Universität etablierten Einrichtungen zu gehen.

Mit der Bitte um wohlwollende Berücksichtigung unserer Einwände

und herzlichen Grüßen

Ihr

Josef Smolle eh.